BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5 Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8625/1 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum

Dr. Nebes Kl. 18 Dw. 6. Februar 1987

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

KG Eibesthal, Winterlinde, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erklärt gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, die auf der Parzelle Nr. 4155/158, KG Eibesthal, befindliche Winterlinde zum Naturdenkmal.

Eigentümer der Parzelle Nr. 4155/158, KG Eibesthal, ist die Stadtgemeinde Mistelbach.

Schutz- und Sanierungsmaßnahmen:

Dürre Äste im gesamten Kronenbereich sind laufend zu entfernen. Bei Entfernung stärkerer, dürrer Äste im unteren Kronenbereich sind anschließend die Schnittstellen mit Baumteer zu bestreichen.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder auss wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist die gegenständliche Winterlinde, die auf der linken Straßenseite bei der Ortsausfahrt im Norden, Richtung Wetzelsdorf steht, auf Grund ihrer mächtigen Wuchsform als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Da die Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1. die Stadtgemeinde Mistelbach, z. Hdn. Herrn Bürgermeister 2130 Mistelbach
- 2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien 4. Herrn Johann Kummenecker, 2130 Eibesthal 154

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Nebes

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach Dieser Bescheid - Strafverfügung - Straferkenntnis unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am

23. März 1987/ den Bezirkshauptmann: Fur